

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Wirtschaftsmathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik
und Physik) und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 22. Oktober 2002

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Diplomprüfung bildet einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsmathematik. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsmathematiker Univ." oder "Diplom-Wirtschaftsmathematikerin Univ." (beidemale abgekürzt "Dipl.- Wirtschaftsmath. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 153 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester. ²Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit neun Semester. ³Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein anschließendes Hauptstudium.
- (2) ¹Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. ²Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren nach dem Leistungspunktsystem abgelegt. ³Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt worden sein. ⁴Bestandene Prüfungen werden mit Leistungspunkten, nicht bestandene erste Wiederholungsprüfungen mit Maluspunkten ausgewiesen. ⁵Die Zahl der Leistungs- und Maluspunkte ergibt sich aus **Anlage I**. ⁶Eine zweite Wiederholung ist zulässig, soweit der Schwellenwert nach § 25 Abs. 1 Satz 4 nicht überschritten ist.

- (3) ¹Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. ²Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen nach dem Leistungspunktsystem in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, Fachprüfungen in den mathematischen Fächern und der Diplomarbeit. ³**Anlage II** definiert wirtschaftswissenschaftliche und mathematische Fächer. ⁴Bestandene studienbegleitende Prüfungen werden in der Diplomprüfung mit Leistungspunkten, nicht bestandene erste Wiederholungsprüfungen mit Maluspunkten ausgewiesen. ⁵Die Zahl der möglichen Leistungspunkte und der zulässigen Maluspunkte ist in der **Anlage II** festgelegt. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit sollen bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden.
- (4) Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 4

Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Prüfungen der Diplomvorprüfung sollen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgelegt werden. ²Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgelegt hat, oder legt er die Teilprüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters ab, so gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. ³Die Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.
- (2) ¹Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen bis zum Ende des neunten Fachsemesters erbracht sein. ²Die Diplomarbeit soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters angefertigt sein. ³Der Student hat sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung zu melden, dass er sie bis zu dem in den Sätzen 1 und 2 genannten Termin ablegen kann.
- (3) ¹Überschreitet ein Student in den mathematischen Fachprüfungen der Diplomprüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb deren er sich gemäß Absatz 2 zur Prüfung melden soll, um mehr als vier Semester, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Dabei gelten nur die jeweils nicht rechtzeitig abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Die Frist nach Absatz 2 Satz 1 verlängert sich um die für Wiederholungen von Prüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung benötigten Semester. ⁴Nach § 10 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen. ⁵Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 3 Satz 1 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe sind ohne Verzug schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Die Meldefristen und Prüfungstermine zu den einzelnen Prüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters ortsüblich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern.

- (2) ¹Zwei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, werden vom Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I gewählt; zwei Mitglieder, einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Fachbereichsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ²Zu Mitgliedern können nur Professoren der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens siebentägigen Ladungsfrist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern erlassen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie für die mündlichen Prüfungen die Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Er kann ferner die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen dem jeweiligen Prüfer übertragen. ⁴Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Fachprüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) ¹Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

- (1) ¹Für die mathematischen Fächer gilt: ²Die Prüfungen werden zu Beginn und am Ende eines jeden Semesters abgehalten. ³Der Prüfungszeitraum beträgt jeweils drei Wochen. ⁴Der Prüfungsbeginn wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Mo-

nate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt gegeben. ⁵Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang an ortsüblicher Stelle bekannt zu machen.

- (2) ¹Für die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer gilt: ²Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. ³Der Prüfungsbeginn sowie die Meldefrist für die Bewerber werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang an ortsüblicher Stelle bekannt gegeben. ⁴Die Termine der Teilprüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang an ortsüblicher Stelle bekannt gegeben.
- (3) ¹Für die Informatikprüfung im Grundstudium gilt: ²Die Prüfung wird in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. ³Der Prüfungstermin sowie der Prüfungsort werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang an ortsüblicher Stelle bekannt gegeben.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Werden für einen Rücktritt oder ein Versäumnis Gründe geltend gemacht, so müssen sie dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, und der Prüfungsausschuss setzt einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung obliegt dem Prüfungsausschuss; dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. ³Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und begründet.
- (3) ¹Verhindert ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie vom jeweiligen Prüfer abgebrochen werden. ²In diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.
- (5) ¹Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in den selben Fächern eines Diplomstudiengangs an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen sowie Zwischen- und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²In begründeten Ausnahmefällen können andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des Studiengangs Wirtschaftsmathematik an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von

Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet bzw. anerkannt.
- (4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (5) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht, wird in das Zeugnis ein Anerkennungsvermerk "bestanden" und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴In diesem Fall unterbleiben eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14 Abs. 3, und dem Zeugnis wird ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.
- (6) ¹Die Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 jedoch nur auf Antrag.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

- (1) In Klausur-, Haus- sowie Seminararbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) ¹Die Benotung der Klausur-, Haus- sowie Seminararbeiten erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ³Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann nur abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten durchgeführt. ²Die mündlichen Prüfungen in den mathematischen Fächern finden nur als Einzelprüfungen statt.
- (2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

- (3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:
 1,0; 1,3= sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 1,7; 2,0; 2,3=gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; 2,7; 3,0;
 3,3= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; 3,7; 4,0= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; 4,3; 4,7; 5,0= nicht ausreichend =eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) ¹Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem mit Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. ²Die Gewichtung nach Leistungspunkten ergibt sich den **Anlagen I und II**. ³Im Zeugnis tragen die Fachnoten folgende Bezeichnungen:
 Bei einem Durchschnitt bis 1,5= sehr gut
 bei einem Durchschnitt von mehr als 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von mehr als 2,5 bis 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von mehr als 3,5 bis 4,0 = ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,0= nicht ausreichend.
- (3) ¹Bei bestandener Diplomvorprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten gebildet. ²Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:
 Bei einem Durchschnitt bis 1,5= sehr gut
 bei einem Durchschnitt von mehr als 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von mehr als 2,5 bis 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von mehr als 3,5 bis 4,0 = ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,0= nicht ausreichend.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4)¹Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5)Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1)Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt.

(2)¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1)¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2)¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

ZWEITER TEIL: BESONDERE VORSCHRIFTEN

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19 Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang der Fachvertreter der Teilprüfungen bekannt gegebenen Meldefrist (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 4 und § 8 Abs. 2 Satz 3) zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem Fachvertreter zu melden.

(2) Die Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplomvorprüfung soll im vierten Semester erfolgen.

§ 20 Studienbegleitende Prüfung

(1)¹Die Prüfungen in den Fächern der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. ²Der Umfang der Prüfungen wird mit Hilfe von Leistungspunkten und Maluspunkten bestimmt. ³Die Zuteilung der Leistungs- und Maluspunkte bestimmt sich nach der **Anlage I**.

(2) Die Verteilung der Teilprüfungen auf die Semester des Grundstudiums steht dem Kandidaten im Rahmen der Studienordnung frei.

§ 21 Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung umfasst folgende Fächer:

1. Analysis (im Umfang der Grundvorlesungen I und II)
2. Lineare Algebra (im Umfang der Grundvorlesungen I und II)
3. Angewandte Mathematik (im Umfang einer der Grundvorlesungen zur Numerik und Stochastik nach Wahl des Kandidaten)
4. Informatik (im Umfang der Grundvorlesung Einführung in die Informatik I)
5. Volkswirtschaftslehre *und Statistik* mit den Teilprüfungen in
 - (a) Mikroökonomie
 - (b) Makroökonomie I
 - (c) Makroökonomie II
 - (d) dem Volkswirtschaftlichen Proseminar
 - (e) Statistik
6. Betriebswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen in
 - (a) Buchführung I und II
 - (b) Betriebswirtschaftslehre I und II

(2) ¹Die Diplomvorprüfung in den mathematischen Fächern wird mündlich abgelegt. ²Prüfungsdauer ist jeweils 30 Minuten. ³Die Diplomvorprüfung in Informatik besteht aus einer 90-minütigen Klausur. ⁴Die Diplomvorprüfung in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern wird schriftlich abgelegt. ⁵Es wird in jeder der Teilprüfungen zur Volkswirtschaftslehre eine Klausur von 90 Minuten geschrieben. ⁶Die Teilprüfung zu den Veranstaltungen der Buchführung umfasst eine 120-minütige Klausur. Betriebswirtschaftslehre I und II werden gemeinsam in einer 150-minütigen Klausur geprüft, die in 5 Teilklausuren zu je 30 Minuten abzulegen ist. ⁷Die Teilprüfung der Statistik umfasst eine 120-minütige Klausur. ⁸Das Volkswirtschaftliche Proseminar verlangt als Prüfungsleistung eine Hausarbeit mit Vortrag. ⁹Die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

§ 22 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftsmathematik;

(2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen in den mathematischen Fächern setzt außerdem voraus

1. im Fach Analysis den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen durch Vorlage eines Übungsscheines zu den Grundvorlesungen über Analysis (Analysis I oder Analysis II);
2. im Fach Lineare Algebra den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen durch Vorlage eines Übungsscheines zu den Grundvorlesungen über Lineare Algebra;
3. im Fach Angewandte Mathematik den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen durch Vorlage je eines Übungsscheines zu den Grundvorlesungen über Numerik und Stochastik.
4. für die zeitlich letzte Prüfung in den mathematischen Fächern die Vorlage je einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Programmierkurs "Softwaretools" und an einem mathematischen Proseminar.

²Die Nachweise werden je nach Veranstaltung durch Erstellung von schriftlichen Arbeiten (Übungen), durch Klausuren, Referate oder Kolloquien erbracht; die Leistungen müssen mit wenigstens ausreichend bzw. "mit Erfolg" bewertet sein. ³Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. eine kurze Darstellung des Bildungsgangs,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
4. Zur Zulassung zu den Teilprüfungen in den mathematischen Fächern sind außerdem die Nachweise nach Absatz 2 Satz 1 vorzulegen.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) ¹Der Kandidat muss bei der Meldung zur Diplomvorprüfung ordentlicher Student der Universität Erlangen-Nürnberg sein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten, sofern die sonstigen Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung und des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht umgangen werden.

§ 23

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) ¹Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die für die Zulassung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

²Ein ablehnender Bescheid wird dem Kandidaten spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 24

Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen gemäß § 21 Abs. 1 abgelegt und mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens 28 Maluspunkte erreicht wurden, oder
2. die zweite Wiederholung einer Teilprüfung in einem mathematischen Fach nicht bestanden wurde.

(3) ¹Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind im ersten und zweiten Fachsemester Freiversuche für insgesamt zwei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 21 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 zulässig. ²Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt.

(4) ¹Maluspunkte werden nicht auf das Hauptstudium übertragen. ²Beim Wechsel eines Studienganges werden sie jedoch innerhalb des Grund- und Hauptstudiums weitergeführt, soweit das betreffende Fach Gegenstand des neuen Studiums ist.

(5) § 4 Abs. 3 und § 9 bleiben unberührt.

§ 25

Wiederholungsprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. ²Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Leistungspunkte berechnet. ³Absatz 2 bleibt unberührt. ⁴Eine zweite Wiederho-

lung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer dadurch die Schwelle von 27 nicht überschreitet.

- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Nichtbestehen abgelegt werden; dies gilt auch für die zweite Wiederholung. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 26

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfungszeitraumes einen schriftlichen Bescheid, der weiter darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung zu wiederholen ist.
- (2) Dem Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.
- (3) Die Ausstellung einer Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen regelt § 17.

§ 27

Zeugnis

¹Über die bestandene Diplomvorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den fünf Prüfungsfächern erzielten Noten und die Namen der Prüfer sowie die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 28

Die Vorschriften über die Diplomprüfung werden im Wege der Änderungssatzung erlassen.

DRITTER TEIL: INKRAFTTRETEN

§ 29

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I: Struktur der Diplomvorprüfung

Fächer der Diplomvorprüfung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Leistungspunkte
I. Mathematische Fächer			
1. Analysis	mündlich	30	14
2. Lineare Algebra	mündlich	30	14
3. Angewandte Mathematik	mündlich	30	14
II. Fächer der Informatik			
4. Informatik			6

III. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer

5. Volkswirtschaftslehre				15
a) Mikroökonomie I	Klausur	90	3	
b) Makroökonomie I	Klausur	90	3	
c) Makroökonomie II	Klausur	90	3	
d) Volkswirtschaftliches Proseminar	Hausarbeit/Vortrag		2	
e) Statistik	Klausur	120	4	
6. Betriebswirtschaftslehre				13
a) Buchführung I und II	Klausur	120	5	
b) Betriebswirtschaftslehre I und II	Klausuren	150	8	

Anlage II: Struktur der Diplomprüfung

Die Vorschriften über die Diplomprüfung werden im Wege der Änderungssatzung erlassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Juli 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 14. Oktober 2002 Nr. X/4-5e69dII(2)-10b/35 467.

Erlangen, den 22. Oktober 2002

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 22. Oktober 2002 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Oktober 2002 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Oktober 2002.